OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350370/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 28. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des G.H., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.05.2017, GZ: SJF, betreffend Einstellung der Gewährung der Leistung zur Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.05.2017, GZ: SJF, hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz wie folgt entschieden:

„SPRUCH
1. Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29.10.2015 zuerkannte Leistung wird mit 30.04.2017 eingestellt.

Rechtsgrundlagen
ZU 1. §§ 27, 34 Oö. BMSG iVm § 5 ff Oö. BMSV“

Begründend wird Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) ausgeführt:
„Sie sind volljährig und für Sie besteht ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, Sie sind nicht Schüler im Sinne des § 11 Abs. 3 Zi 5 Oö. BMSG. Sie selbst sind unverschuldet nicht selbsterhaltungsfähig, es liegt bei Ihnen ein GdB im Ausmaß von 70 % vor. Eine Arbeitserprobung wurde zuletzt negativ beendet. Sie leben mit Ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt. Sie selbst beziehen Kinderzuschuss zur Pension Ihres Vaters, Herrn R.H. Im Zuge einer Überprüfung der Einkünfte im Haushalt zur Errechnung Ihres aktuellen Leistungsanspruches wurden der Behörde am 03.04.2017 der Pensionsbescheid des Vaters, sowie 2 Pflegegeldbescheide übermittelt. Das Pflegegeld für Ihre Mutter beträgt bei Pflegestufe 2 € 273,40, wobei pflegebezogene Ausgaben in der Höhe von € 130,- belegt und somit nicht berücksichtigt werden. Die Gesamtpensionsleistung inkl. Ausgleichszulage und Ihrem Pflegegeld der Stufe 1 beträgt insg. € 1.332,45. Somit beträgt das gesamte anrechenbare Haushaltseinkommen (Pension 14 x ausbezahlt, Pflegegeld 12 x ausbezahlt) € 1.671,71.
Bezüglich Ihres Pflegegeldes konnten mangels Vorlage keine pflegebedingten Ausgaben abgezogen werden. Es wurde Ihnen bei Ihrer Vorsprache am 03.04.2017, wo Sie gemeinsam mit Ihrem Vater anwesend waren, zur Kenntnis gebracht, dass Ihnen im Rahmen der Mindestsicherung Ihr Pflegegeld zwar nicht selbst als Einkommen angerechnet werden darf, eine Anrechnung als Einkommen jedoch bei pflegenden Angehörigen möglich ist, sofern keine pflegebezogenen Ausgaben vorgelegt werden können. Es wurde die Erfassung eines Bescheides in Aussicht gestellt. Bei Ihrer Vorsprache am 11.05.2017 machten Sie im Rahmen des Parteiengehörs deutlich, dass Sie mit dieser Anrechnung nicht einverstanden sind und Beschwerde gegen den Bescheid erheben werden.“

2. In der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 29.05.2017 bringt der Beschwerdeführer Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vor:
„Der Bescheid wird insoweit angefochten, als ab 30.04.2017 die vormals zuerkannte Leistung eingestellt wird.

Die Berufung wird im Einzelnen begründet wie folgt:

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist für die Leistung der Bedarforientierten Mindestsicherung Voraussetzung, dass eine Notlage vorliegt und man außerdem bereit ist, sich um die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung dieser sozialen Notlage zu bemühen.

Infolge Krankheit und Pflegebedürftigkeit müssen aus den Mitteln des Pflegegeldes sowie der erhöhten Familienbeihilfe noch gesonderte Ausgaben bewältigt werden. § 9 (1) z3 Oö.BMSG stellt klar, dass pflegebezogene Geldleistungen, die für die Deckung des eigenen Pflegebedarfes zuerkannt werden, für die Anrechnung als Einkommen ausgenommen sind. Auch Ausgaben im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit, die durch pflegende Angehörige übernommen werden, sind als einzusetzende Mittel zu bewerten. Diese reduzieren das als Aufwandersatz für pflegebedingte Mehraufwendungen erhaltende Pflegegeld/erhöhte Familienbeihilfe und reduziert sich sohin auch das als Einkommen berechnete Pflegegeld/erhöhte Familienbeihilfe entsprechend.
Aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen sind erhöhte Aufwendungen zu leisten. Die Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen ist nicht gerechtfertigt zumal die Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes dient. Ohne die Bezahlung, einer Mindestsicherung in der Höhe von EUR 176,- kann das tgl.- Leben nicht mehr finanziert werden. Diesbezüglich ist anzumerken,- dass derzeit auch Betrag in der Höhe EUR 2.380,- an Kosten für ein Handy sowie für das betreibende Gericht aushaften. Diese Kosten sind deshalb angefallen, da ich an einer Lernbehinderung leide und die Tragweite meiner rechtlichen Handlungen nicht ermessen konnte. Diese Kosten sind sohin aufgrund meiner bestehenden Behinderung erwachsen und sind deshalb auch bei der Berechnung der Mindestsicherung hier zu berücksichtigen.

Zudem ist anzumerken, dass meine Eltern eine größere Wohnung anmieten müssen, damit auch ich hier meinen Wohnbedarf decken kann. Diese anfallenden Kosten für eine größere Wohnung' sind ebenfalls als zusätzlicher behinderungsbedingter Aufwand zu berechnen.

Im gegenständlichen Fall scheitert die Zurechnung des Pflegegeldes aber sowohl an der fehlenden Feststellung, dass mein Vater faktische Pflegeleistungen erbringt, die eine solche Zurechnung des Pflegegeldes rechtfertigen könnte (der Berufungswerber stellt insofern keinen „pflegenden Angehörigen" iSd § 9(1) z 3 Oö. BMSG dar.

In diesem Sinne ersuche ich Sie um eine positive Erledigung meiner Berufung.“

3. Mit Schreiben vom 06.06.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsbürger. Er wohnt gemeinsam mit seinen Eltern D. und R.H. in einer Mietwohnung an der Adresse, X, L.

Der Vater des Bf, Herr R.H., verfügt über eine monatliche Pension, die sich aus dem Akteninhalt folgendermaßen ergibt:

Invaliditätspension	313,36
Kinderzuschuss für 1 Kind	29,07
Ausgleichszulage	900,00
abzüglich: Krankenversicherung	- 67,28
abzüglich: Ratenabzug	-104,90

Ergibt einen Anweisungsbetrag iHv 1.070,25 Euro. Dieser wird 14x ausbezahlt. Womit sich ein Jahreszwölftel von 1.248,62 (inkl. Kinderzuschuss) ergibt.

Herr R.H. bezieht zudem Pflegegeld der Stufe 1. Es liegen keine Abrechnungen über pflegebedingte Ausgaben vor.

Die Mutter des Bf verfügt über kein eigenes Einkommen. Sie bezieht Pflegegeld der Stufe 2. Wobei pflegebedingte Ausgaben eines mobilen Dienstes iHv 130 Euro monatlich in Abzug zu bringen sind.

Für den beschwerdeführenden Sohn erhält Herr R.H. zu seiner Pensionsleistung von der Pensionsversicherungsanstalt einen Kinderzuschuss iHv monatlich 29,07 Euro (14x pro Jahr – daraus ergibt sich ein Jahreszwölftel von 33,91 Euro).
Der Bf erhält erhöhte Familienbeihilfe und Pflegegeld der Stufe 2.
Infolge fehlender Beitragsmonate hat er keinen Anspruch auf Invaliditätspension.

Beim Bf wurde vom Sozialministeriumservice ein GdB von 70 % festgestellt. Es besteht eine Intelligenzminderung und der Bf ist Analphabet.
Der Bf befindet sich in Haushaltsgemeinschaft mit seinen Eltern. Eine Berufsausbildung konnte der Bf bislang nicht abschließen. Von 2002 bis 2004 war der Bf als Arbeiter bei der C. beschäftigt. Im Jahr 2005 geringfügig beschäftigt als Hilfsarbeiter bei F. und war von 2008 bis 2011 als Reinigungskraft tätig. Im Jahr 2013 war er bei F. als Gartenarbeiter beschäftigt. Seit 2013 ist der Bf arbeitslos gemeldet.

2. Die persönlichen Daten und Einkommensverhältnisse des Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde. Diese Daten sind unstrittig und bedürfen deshalb keiner weiteren Erörterung.

Das Einkommen seiner Eltern ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen. Hieraus errechnet sich das sogenannte „Jahreszwölftel“ iHv 1.248,62 Euro (inkl. Kinderzuschuss) betreffend den Vater.

III. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist gemäß § 5 Oö. BMSG, dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. § 6 Abs. 1 Oö. BMSG bringt zum Ausdruck, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushaltes betrachtet werden.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 6 Oö. BMSG (vgl. AB 434/2011 BlgLT XXVII.gP) ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung die soziale Notlage – ein Begriff, der aus § 7 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen wurde – ist. Durch Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushalts betrachtet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) LGBl. Nr. 75/2011 idgF betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben 649,10 Euro pro Person.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen, pro Person, wenn diese mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, 212 Euro.

Unter Zugrundelegung der Mindeststandards ergibt sich daraus ein monatlicher Mindeststandard von 1.510,20 Euro für den Bf und dessen Eltern gemeinsam. Diesem Mindeststandard steht ein monatliches Haushaltseinkommen von 1.795,66 Euro gegenüber.
Dieses Haushaltseinkommen setzt sich wie folgt zusammen: 1.214,75 Euro (mtl. Pensionsleistung des Vaters ohne Kinderzuschuss), 33,91 Euro (Kinderzuschuss für den Bf), 160 Euro (Pflegegeld Stufe 2 der Mutter abzüglich Rechnungen mobiler Dienste), 230 Euro (Pflegegeld des Bf), 157 Euro (Pflegegeld Stufe 1 des Vaters).

Der in der Oö. BMSV vorgesehene Mindeststandard wird demnach überschritten.

Dem Beschwerdevorbringen des Bf, dass die Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen nicht gerechtfertigt ist, da die Mindestsicherung zur Deckung des Lebensunterhaltes dient, ist zu entgegnen, dass es sich beim Pflegegeld bzw. bei anderen pflegebezogenen Geldleistungen um Leistungen handelt, die zweckgebunden zur (teilweisen) Abdeckung eines Pflegebedarfs des Empfängers dienen und daher regelmäßig nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, während es sich beim Anspruch des pflegenden Angehörigen auf Abführung der pflegebezogenen Geldleistung als Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 30.05.2001, 95/08/0189) um ein Einkommen handelt, das uneingeschränkt für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht (Ra 2015/10/0090 vom 30.09.2015).
Ebenso hat der Verwaltungsgerichthof im Erkenntnis vom 15.12.2011, 2011/10/0046, ausgeführt, dass das Kind aufgrund eigener Einkünfte – insbesondere des gerade zu diesem Zweck gewidmeten Pflegegeldes – in der Lage ist, Leistungen zur Abdeckung seines gegenüber anderen Kindern erhöhten Pflegebedarfes zuzukaufen bzw. – wenn keine Hilfe Dritter in Anspruch genommen wird – die Leistungen des betreuenden Elternteils zu bezahlen. Diesem Elternteil ist daher der Teil des Pflegegeldes als Einkommen (für gegenüber dem Kind erbrachte Pflegeleistungen) anzurechnen, der nach Abzug der Ausgaben für den Zukauf von Pflegeleistungen Dritter verbleibt (VwGH-Erkenntnis vom 21.10.2009, 2006/10/0059).

Die grundsätzliche Anrechnung von Pflegegeld ist im Beschwerdefall daher nicht zu beanstanden. Nach der Judikatur ist das Pflegegeld allerdings unter Abzug jener Teile anzurechnen, die für den Zukauf pflegebezogener Leistungen und Waren aufgewendet werden müssen oder von Gesetzes wegen im Besonderen dem Verbrauch zu Gunsten des Pflegebedürftigen gewidmet sind. Dazu zählt das Taschengeld des Pflegebedürftigen. Daher ist jedenfalls der im bestehenden Pflegegeldgesetz für Taschengeld vorgesehene Freibetrag (45,20 Euro) vor Anrechnung des Pflegegeldes von diesem in Abzug zu bringen (VwGH-Erkenntnis vom 30.05.201, 95/08/0189; LVwG Wien vom 03.06.2015, VGW-141/028/957/2015).
Am Gesamthaushaltseinkommen ändert sich im gegenständlichen Fall dadurch jedoch nichts.

Anzumerken ist, dass die Mietzahlung für eine größere Wohnung keinen behinderungsbedingten Sachaufwand darstellt. Das Pflegegeld steht lediglich zur Finanzierung des pflegebedingten Mehraufwandes zur Verfügung, der behinderungsbedingte Sachaufwand wird damit nicht gedeckt.

Abschließend ist festzuhalten, dass dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sehr wohl bewusst ist, dass sich der Bf und seine Familie in einer schwierigen Lage befinden. Das Oö. BMSG stellt jedoch auf die bestehenden finanziellen Verhältnisse im Gesamthaushalt ab; das Haushaltseinkommen übersteigt – wie bereits oben

erläutert – den für den Bf und seine Eltern geltenden Mindeststandard nach der Oö. BMSV.

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben, diese abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier